

**Für die Weitergabe dieser Information an die Vereinsmitglieder ist der jeweilige Vorstand verantwortlich**

Die gesetzlichen Grundlagen zum Thema stellen sich wie folgt dar:

Am 22.03.2019 ist das neue **Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz-SächsKrWBodSchG** in Kraft getreten.

Gleichzeitig sind das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz und die Pflanzenabfallverordnung außer Kraft getreten.

Aufgrund des Außerkrafttretens der Pflanzenabfallverordnung **ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich verboten**. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012.

Hinweise zum Umgang mit pflanzlichen Abfällen:

Pflanzliche Abfälle dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, durch

- Liegenlassen,
- Untergraben,
- Unterpflügen oder
- Kompostieren

verwertet werden.

Ist dies nicht möglich, sind im Landkreis ausreichende Anlagen und Wertstoffhöfe vorhanden, welche den Pflanzenabfall annehmen. Die Standorte der Anlagen bzw. Wertstoffhöfe sind im Abfallkalender 2019 nachzulesen, der jedem Haushalt zugestellt wurde.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die den geltenden Bestimmungen zuwiderläuft, kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Euro geahndet werden (§ 69 KrWG).

**Hinweise zum Verbrennen in Feuerschalen / Feuerkörben:**

In Feuerschalen bzw. -körben darf lediglich naturbelassenes, trockenes Holz (in Form von Ast-, Spalt- oder Schnittholz) verbrannt werden. **Es dürfen keine pflanzlichen Abfälle (z. B. Laub, Heckenschnitt... Gartenabfälle jeglicher Art) verbrannt werden.**

Beim Abbrennen des naturbelassenen, trockenen Holz sind die immissionsschutz- und (wald)brandrechtlichen Bestimmungen z.B.

- ausreichender Abstand zu Gebäuden und brennbaren Gegenständen,
- ständige Beaufsichtigung bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson,
- nur gelegentliches Betreiben einer Feuerstelle,
- Vorhalten von Löschmitteln an der Feuerstelle

unbedingt einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft nicht durch Rauchentwicklung oder Funkenflug belästigt wird.

Entsprechende Hinweisblätter zum Thema sind in Arbeit. Ich hoffe, die o. g. Hinweise helfen Ihnen im Moment erst einmal weiter.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

LRA Mittelsachsen

Abteilung Umwelt, Forst- und Landwirtschaft

Telefon: 03731 799-4141